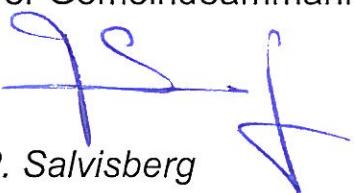


KANTON THURGAU  
POLITISCHE GEMEINDE EGNACH

**BEITRAGSREGLEMENT  
NATUR- UND KULTUROBJEKTE**

Vom Gemeinderat beschlossen am: 27.05.03

Der Gemeindeammann:

  
P. Salvisberg

Der Gemeindeschreiber:

  
E. Hauser

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 21.01.04

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Finanzierung	1
Art. 4 Beitragsberechtigung	1
Art. 5 Beitragsvoraussetzungen	1
Art. 6 Beitragsarten	2
Art. 7 Beitragsempfänger	2
Art. 8 Beitragsgesuche	2
<b>2. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN NATUR- UND KULTUROBJEKten</b>	<b>2</b>
Art. 9 Beiträge an extensiv genutzte, artenreiche Wiesen (Trockenstandorte)	2
Art. 10 Beiträge an Feuchtstandorte	2
Art. 11 Beiträge an Spezialstandorte	2
Art. 12 Beiträge an Gewässer / Entwässerungsgräben	2
Art. 13 Beiträge an Hochstammobstgärten	3
Art. 14 Beiträge an Hecken	3
Art. 15 Beiträge an Einzelbäume und Baumgruppen	3
Art. 16 Zuschläge bei Naturobjekten	3
Art. 17 Kulturobjekte	3
<b>3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 18 Anpassung der Beiträge	3
Art. 19 Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat Egnach erlässt, gestützt auf § 15 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an Natur- und Kulturobjekte gemäss Zonenplan und Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie an Massnahmen zum ökologischen Ausgleich innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Beitragserbringung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach §§ 7 bis 24 der Verordnung zum NHG. Für weitere kantonal nicht beitragsberechtigte Objekte oder Massnahmen nennt dieses Reglement die Beitragssleistungen und Bedingungen.

### Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

### Art. 3 Finanzierung

Für die Finanzierung der Beiträge und Abgeltungen wird ein Spezialfinanzierungskonto Natur- und Heimatschutz geschaffen. Dieses wird gespiesen durch Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.

### Art. 4 Beitragserbringung

Beiträge werden im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen geleistet für

- die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten
- Massnahmen zum ökologischen Ausgleich wie Neuanlegung von Naturobjekten
- Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen
- Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für Einzelbäume, für Bäume in Baumgruppen und Hochstammobstgärten sowie für Hecken
- Restaurierung von Kulturobjekten
- Besondere Massnahmen der Ortsbildpflege in der Weilerzone, Dorfzone Steinebrunn, Spezialzone Luxburg sowie im Ortsbildschutz-Perimeter gemäss Zonenplan, wie die Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder durch Platzgestaltung.

### Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden nur geleistet, wenn

- die Nutzung bestehender Objekte durch Nutzungspläne (Zonenplan oder Schutzplan Natur- und Kulturobjekte), Schutzverordnung oder Schutzverfügung beschränkt oder durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist oder
- bei Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich das Objekt gleichzeitig mit Entscheid gemäss §10 NHG unter Schutz gestellt wird.

Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragserbringende zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

**Art. 6 Beitragsarten**

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

**Art. 7 Beitragsempfänger**

Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch die Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

**Art. 8 Beitragsgesuche**

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen bei Naturobjekten sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragsbeinbusse, Situationsplan usw.) beim Gemeinderat einzureichen. Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen bei Kulturobjekten sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Das Gesuch hat einen Kostenvoranschlag mit Offerten zu umfassen.

## **2. Besondere Bestimmungen zu den Natur- und Kulturobjekten**

**Art. 9 Beiträge an extensiv genutzte, artenreiche Wiesen (Trockenstandorte)**

Der Gemeindebeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege beträgt, unabhängig und zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) im Bereich des ökologischen Ausgleichs sowie gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr.

**Art. 10 Beiträge an Feuchtstandorte**

Der Gemeindebeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege beträgt, unabhängig und zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) im Bereich des ökologischen Ausgleichs sowie gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr.

**Art. 11 Beiträge an Spezialstandorte**

Der Gemeinderat legt den Beitrag für die Pflege von Spezialstandorten jeweils aufgrund vom Gesuchsteller darzulegendem Arbeitsumfang im Rahmen des Pflegekonzeptes fest.

**Art. 12 Beiträge an Gewässer / Entwässerungsgräben**

Der Gemeinderat legt den Beitrag für die Pflege von Entwässerungsgräben jeweils aufgrund vom Gesuchsteller darzulegendem Arbeitsumfang fest.

**Art. 13 Beiträge an Hochstammobstgärten**

Beiträge an Hochstammobstgärten sind nur für Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Landwirtschaftsgesetz erbringen, oder bei biologischem Landbau erhältlich.

Der Beitrag für Hochstammobstbäume beträgt zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes Fr. 20.- pro Baum und Jahr.

**Art. 14 Beiträge an Hecken**

Der Gemeindebeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege beträgt, unabhängig und zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) im Bereich des ökologischen Ausgleichs sowie gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr.

Für die Neuanlage oder den Ersatz geschützter Hecken werden ebenfalls Beiträge geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

**Art. 15 Beiträge an Einzelbäume und Baumgruppen**

Beiträge werden für die Neuanlage oder den Ersatz von geschützten Bäumen geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Ebenfalls werden Beiträge für ausserordentliche Unterhaltsmassnahmen geleistet. Dabei werden maximal 25 % der aufgrund von Offerten anrechenbaren Kosten vergütet.

**Art. 16 Zuschläge bei Naturobjekten**

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerete Nutzung und Zugänglichkeit sind die Beiträge gemäss Art. 9 bis 15 angemessen, maximal um 50 % zu erhöhen.

Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft auf Beitragsleistungen des Bundes gewährt werden.

**Art. 17 Kulturobjekte**

Die Gemeinde richtet einen Beitrag von 10% der anrechenbaren Kosten aus.

### **3. Schlussbestimmungen**

**Art. 18 Anpassung der Beiträge**

Der Gemeinderat kann die Beiträge gemäss Art. 13 mittels Erlass ändern.

**Art. 19 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.